



Brüssel, den 6. Juni 2017
(OR. en)

10049/17

WTO 131
COWEB 70
AGRI 313
UD 147
TDC 1
DELECT 95

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 3631 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.6.2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates bezüglich der Handelszugeständnisse für das Kosovo* nach dem Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3631 final.

Anl.: C(2017) 3631 final

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Brüssel, den 2.6.2017
C(2017) 3631 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.6.2017

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates bezüglich der Handelszugeständnisse für das Kosovo* nach dem Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt enthält die Anpassungen, die infolge der Gewährung von Handelspräferenzen gegenüber dem Kosovo* im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (im Folgenden „SAA“) zwischen der EU und dem Kosovo, das am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, angenommen werden müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die autonomen Handelspräferenzen das wichtigste Instrument zur Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Kosovo. Soweit das SAA Handelszugeständnisse für das Kosovo bei den Produkten vorsieht, die auch in den autonomen Handelspräferenzen aufgeführt sind, müssen diese aus der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 herausgenommen werden, um eine Anhäufung von Handelspräferenzen auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen zu vermeiden.

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 werden dem Kosovo künftig nur noch dieselben Handelspräferenzen gewährt, wie für die anderen Länder und Gebiete des westlichen Balkans, nämlich die Aussetzung aller im Gemeinsamen Zolltarif geregelten Zölle für Erzeugnisse aus den Kapiteln 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur sowie der Zugang zum globalen Zollkontingent für Wein gemäß Anhang I, sofern die individuellen Kontingente für Wein im Rahmen der SAA-Regelungen ausgeschöpft wurden.

Ähnliche Anpassungen wurden im Anschluss an das Inkrafttreten der SAA mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2001)¹, mit Albanien², mit Montenegro³ mit Bosnien und Herzegowina⁴ und mit Serbien⁴ vorgenommen. Mit der letzten Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1336/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde der Kommission auch die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die notwendigen Änderungen und technischen Anpassungen in den Anhängen I und II im Anschluss an Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen sowie die nötigen Anpassungen infolge der Gewährung von Handelspräferenzen im Rahmen weiterer Abkommen zwischen der Union und den in dieser Verordnung genannten Ländern und Gebieten (siehe Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) Nr. 1336/2011) vorzunehmen. Entsprechend wird hiermit ein delegierter Rechtsakt vorgelegt, um die infolge der Gewährung bilateraler Handelspräferenzen gegenüber dem Kosovo erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden Konsultationen durchgeführt. Zusätzliche Konsultationen der interessierten Kreise oder der Interessenträger bzw. die Erarbeitung einer Folgenabschätzung sind nicht erforderlich.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2487/2001 der Kommission (ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 9).

² Verordnung (EG) Nr. 530/2007 des Rates (ABl. L 125 vom 15.5.2007, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 407/2008 der Kommission (ABl. L 122 vom 8.5.2008, S. 7).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1336/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 1).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 7 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 ist Folgendes festgelegt:

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7 Buchstaben a und b delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) erforderliche Änderungen und technische Anpassungen der Anhänge I und II, die sich aus Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen ergeben;
- b) erforderliche Anpassungen infolge der Gewährung von Handelspräferenzen im Rahmen weiterer Abkommen zwischen der Union und den in Artikel 1 genannten Ländern und Gebieten.

Auf der Grundlage des Vorstehenden schließt dieser delegierte Rechtsakt die Anpassung der Artikel 1 und 3 Absatz 2 ein, um der Gewährung von Handelspräferenzen gegenüber dem Kosovo im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens Rechnung zu tragen.

Die Anpassung des Artikels 1 stellt die Fortsetzung der Gewährung der einseitigen Präferenz für das Kosovo und die anderen Länder und Gebiete des westlichen Balkans in Form einer Aussetzung aller Zölle für Erzeugnisse der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur sowie des Zugangs zum globalen Zollkontingent für Wein von 30 000 hl sicher. Das ist erforderlich, da die dem Kosovo im Rahmen des SAA gewährte Präferenzregelung für Erzeugnisse der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur nur die Beseitigung des Wertzolls betrifft. Das globale Zollkontingent für Wein wird auf keines der bilateralen SAA übertragen. Artikel 3 Absatz 2 wird angepasst, um das Zollkontingent für „Baby-Beef“, das dem Kosovo gewährt worden war, auf null zu senken, da dies nun unter die SAA-Regelungen fällt.

Außerdem muss Anhang I angepasst werden, um die Veränderungen der bilateralen Zollkontingente für Wein und Fischereierzeugnisse widerzuspiegeln, die für das Kosovo nicht länger unter die autonomen Regelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 fallen sollten, da diese Zugeständnisse in das SAA aufgenommen wurden.

Ferner wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif Änderungen der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Fischerei- und Weinerzeugnisse vorgenommen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 fallen. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.6.2017

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates bezüglich der Handelszugeständnisse für das Kosovo* nach dem Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete⁵, insbesondere Artikel 7 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 regelte uneingeschränkten zollfreien Zugang zum Unionsmarkt für nahezu alle Waren mit Ursprung in den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden Ländern und Gebieten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem bilaterale Abkommen mit diesen Ländern und Gebieten geschlossen wurden.
- (2) Das letzte dieser bilateralen Abkommen, das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits wurde unterzeichnet⁶ und geschlossen⁷. Es ist am 1. April 2016 in Kraft getreten.
- (3) Mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen wird zwischen der Union und dem Kosovo eine vertragsmäßige Handelsregelung getroffen. Die bilateralen Handelszugeständnisse auf Unionsseite sind mit den mit der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 gewährten einseitigen Präferenzen vergleichbar.
- (4) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 wurde der Kommission die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die notwendigen Änderungen und technischen Anpassungen an den Anhängen I und II der genannten Verordnung infolge der Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen sowie die nötigen Anpassungen infolge der Gewährung von

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

⁵ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/2423 (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 18).

⁶ ABl. L 290 vom 6.11.2015, S. 4.

⁷ ABl. L 71 vom 16.3.2016, S. 1.

Handelspräferenzen im Rahmen weiterer Abkommen zwischen der Union und den in der genannten Verordnung genannten Ländern und Gebieten vorzunehmen.

- (5) Die Fortsetzung der Gewährung der einseitigen Präferenz für alle Länder und Gebiete des westlichen Balkans in Form einer Aussetzung aller Zölle für Erzeugnisse der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur sowie ihres Zugangs zum globalen Zollkontingent für Wein von 30 000 hl sollte sichergestellt werden. Da das dem Kosovo gewährte Zollkontingent für Baby-Beef im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo enthalten ist, sollte ferner die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 entsprechend geändert werden.
- (6) Da mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission⁸ Veränderungen an der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Fischerei- und Weinerzeugnisse vorgenommen wurden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 fallen, sollte Anhang I der genannten Verordnung aus Gründen der Klarheit entsprechend geändert und angepasst werden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Präferenzregelungen

1. Waren mit Ursprung in Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und dem Zollgebiet Kosovo, die unter die der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur fallen, werden ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sowie frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Union zugelassen.
 2. Waren mit Ursprung in Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien oder dem Zollgebiet Kosovo kommen in den ausdrücklich angeführten Fällen weiterhin in den Genuss dieser Verordnung. Solche Waren kommen außerdem weiterhin in den Genuss der Zugeständnisse dieser Verordnung, sofern diese günstiger sind als die Zugeständnisse, die nach den bilateralen Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern vorgesehen sind.“
- 2) In Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird „475 Tonnen“ durch „0 Tonnen“ ersetzt.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 294 vom 28.10.2016, S. 1).

- 3) Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2.6.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER